

Dorfverein Weiler in den Bergen e. V.

BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Aufnahmegebühren und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Beiträge
 - a. Einzelmitgliedschaft **12 Euro p. a.**
 - b. Familienmitgliedschaft **12 Euro p. a.**
 - c. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr **0 Euro p. a.**
 - d. Juristische Person **12 Euro p. a.**
 - e. Fördermitglieder **mind. 12 Euro p. a.**
 - f. Ehrenmitglieder **0 Euro p. a.**
 - g. Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt (einmalig) **0 Euro**
 - h. Umlagen und Sonderbeiträge **keine**
3. Eine Einzelmitgliedschaft besteht für eine einzelne natürliche Person.
Sie wird unabhängig davon geführt, ob weitere Personen desselben Haushalts Mitglied des Vereins sind. Für jedes Einzelmitglied ist der in der Beitragsordnung festgelegte Einzelbeitrag zu entrichten.
4. Eine Familienmitgliedschaft liegt vor, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vereins in einem gemeinsamen Haushalt leben und in einem familiären Verhältnis zueinander stehen. Zur Familienmitgliedschaft zählen: Ehe- oder Lebenspartner sowie deren Kinder und Jugendliche, welche im selben Haushalt leben. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt.
5. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz jährlich ein.

6. Bei Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
7. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
eine Änderung der persönlichen Angaben, eine Änderung der Bankverbindung,
die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, welche für das Beitragswesen relevant sind.
9. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
10. Kosten, die durch nicht fristgerechte Zahlung der Zahlungsverpflichtungen entstehen und im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegen, sind durch das Mitglied zu zahlen (z.B. Mahn-, Säumnisgebühren, Bankkosten, Gerichtskosten, Kosten des Rechtsanwaltes).

Pro verspätetem Monat wird eine Mahngebühr von je 5 Euro erhoben. Fällig wird sie ab dem 16. des Monats, für den der Beitrag geschuldet wird. Ein Monat Zahlungsrückstand wird im Weiteren vom 16. bis zum nächsten 15. eines Monats gerechnet. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 Euro je Einzelfall verhängen.

11. Vereinskonto

IBAN:

BIC:

Bank:

12. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde an der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2026 von den Mitgliedern beschlossen und ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten.